

Gestützt auf Art. 19 des Mittelschulgesetzes¹

von der Regierung beschlossen am 15. März 1971

I. Schulleitung

Art. 1 – 3²

Art. 4³ Rektoratskommission

Die Rektoratskommission (Schulleitung) leitet die Schule. Ihr gehören der Rektor, der Konrektor und die Abteilungsvorsteher (Prorektoren) an.

Art. 5⁴ Aufgaben

¹ Die Rektoratskommission

- a) ⁵überwacht die Schulführung und den Unterricht,
- b) führt unter Mitwirkung der Lehrer die Schulordnung⁶ durch,
- c) regelt die Fragen der Disziplin und des allgemeinen Schullebens
- d) beschliesst über Vorträge, musikalische und theatralische Darbietungen und weitere Schulveranstaltungen,
- e) entscheidet über die Durchführung von Ausflügen, Exkursionen sowie Schulreisen und genehmigt die Reisepläne der Klassenlehrer,
- f) ⁷erledigt Disziplinarfälle nach den Bestimmungen der Schulordnung,
- g) entscheidet über Gesuche um Erlass des Schulgeldes,
- h) ⁸bereitet die Wahl von Lehrern vor.

² Die Rektoratskommission kann ihre Mitglieder mit besonderen, in Artikel 8–10 nicht umschriebenen Aufgaben betrauen.

Art. 6⁹

Art. 7¹⁰

Art. 8¹¹ Rektor

¹ ¹²Der Rektor ist der verantwortliche Leiter der Mittelschulabteilungen. Er leitet die Lehrerkonferenz und erstattet Bericht über die Mittelschulabteilungen.

² ¹³Er unterzeichnet die Abschlussausweise.

³ ¹⁴Dem Rektor untersteht das Personal.

⁴ Der Rektor ist in der Regel zu fünf Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet.

Art. 9¹⁵ Konrektor

Der Konrektor ist der Vertreter des Rektors; er wird aus den Vorstehern der Abteilungen gewählt. Er arbeitet mit einem Fachmann den Stundenplan für die Mittelschulabteilungen aus und verwaltet die Lehrmittelsammlung. Der Konrektor ist in der Regel zu zwölf Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet.

Art. 10¹⁶ Abteilungsvorsteher

Die einzelnen Abteilungen werden nach folgender Gliederung von einem Abteilungsvorsteher (Prorektor) unmittelbar betreut:

- a) Untergymnasium,
- b) Gymnasium,

c) Handelsmittelschule,

d) Fachmittelschule.

**Art. 11 Aufgaben
a) an der Abteilung**

¹ ¹⁷Die Abteilungsvorsteher leiten die Teilkonferenzen und überwachen den Unterricht an ihrer Abteilung. Sie sind verantwortlich für die Führung der Notenmatrikel und die Ausfertigung der Zeugnisse.

² Sie behandeln im Rahmen der Schulordnung ¹⁸ die Disziplinarfälle an ihrer Abteilung und überwachen die Absenzenkontrolle.

³ Den Abteilungsvorstehern obliegt die Betreuung der Schüler, soweit diese Aufgabe nicht vom Klassenlehrer wahrgenommen werden kann.

⁴ Die Abteilungsvorsteher sind in der Regel zu 15 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet.

Art. 12 b) allgemeine

Neben der Betreuung ihrer Abteilungen wirken die Abteilungsvorsteher bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Schulleitung mit, wie

Überwachung der Ordnung in den Schulgebäuden,

Unterhalt und Erneuerung von Gebäuden und Mobiliar,

Zuteilung der Turnhallen an Vereine und Beaufsichtigung des schulfremden Turnbetriebes,

Verwaltung des Archivs, Verwaltung der Lehrerbibliothek, Zusammenstellung der finanziellen Verpflichtungen der Schüler und Abrechnung über Schulreisen,

Verkehr mit der Unfallversicherungsgesellschaft.

Die Zuteilung der einzelnen Aufgaben an die Abteilungsvorsteher ist Sache der Rektoratskommission.

Art. 13 ¹⁹

Art. 14 ²⁰

Art. 15 ²¹

II. Lehrer

Art. 16 Allgemeine Aufgaben

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, regelt sich das Dienstverhältnis nach der kantonalen Personalverordnung ²² und ihren Ausführungsbestimmungen. ²³ Die Lehrer sind zu gewissenhafter und pünktlicher Erteilung des im Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes verpflichtet. Zu ihren Aufgaben gehört auch die allgemeine Erziehung der ihnen anvertrauten Schüler.

² Die Lehrer unterstützen die Schulleitung in der Aufrechterhaltung der Disziplin inner- und ausserhalb der Schule und bringen ihr Übertretungen der Schulordnung ²⁴ zur Kenntnis.

Art. 17 ²⁵ Stundenzahl

Die wöchentliche Stundenzahl soll in der Regel nicht mehr als 27 betragen. Für Lehrer, welche das 58. Altersjahr erfüllt haben, tritt eine Entlastung ein. Ebenso ist das Pflichtpensum für Lehrer, welche viel Zeit für Vorbereitungen und Korrekturen aufwenden müssen, angemessen herabzusetzen. Über die genauen Pflichtstundenzahlen und die jährliche Stundenzuteilung entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf Antrag der Schulleiter.

Art. 18 ²⁶ Dispens, Stellvertretungen, Kurzurlaub

¹ Im Krankheitsfall hat der Lehrer unverzüglich der Schulleitung Mitteilung zu machen.

² ²⁷Der Rektor sorgt bei längeren Absenzen von Lehrern für Stellvertretungen. Jeder Lehrer ist verpflichtet, bei Vertretungen von kürzerer Dauer ihm provisorisch übertragene Unterrichtsstunden zu übernehmen.

³ ²⁸Der Rektor kann Urlaube bis zu drei Tagen gewähren.

Art. 19 Betreuung der Lehrmittel

¹ Jeder Lehrer ist für die Apparate, Instrumente, Kunstwerke, Bücher und für andere Lehrmittel, die er in seinem Unterricht braucht, verantwortlich.

² Die Turnlehrer haben für die richtige Aufbewahrung und Instandstellung der Turngeräte zu sorgen.

Art. 20 Notengebung

Jedes Halbjahr werden die Zeugnisse über sämtliche Schüler in ein Zeugnisprotokoll eingetragen und einer Teilkonferenz unterbreitet. Die Noten sollen genau erwogen sein und dürfen nachher nicht mehr geändert werden, ausgenommen bei offenbarem Irrtum. In allen andern Fällen kann nur die Teilkonferenz Änderungen vornehmen, wobei nur die den Schüler unterrichtenden Lehrer stimmberechtigt sind. Entsprechendes gilt auch bei den Aufnahmeprüfungen.

Art. 21 Versäumniskontrolle

Jeder Lehrer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Schulversäumnisse in allen Klassen, die er unterrichtet, zu führen und unentschuldigte Versäumnisse gemäss Schulordnung ²⁹ zu ahnden.

Art. 22 Wahlerfordernisse

Für die Wahl der Kantonsschullehrer gelten in der Regel folgende Erfordernisse:

a) für die Lehrer der wissenschaftlichen Fächer: Fachstudien, die an einer schweizerischen Hochschule mit dem Diplom für das höhere Lehramt abgeschlossen worden sind; die Promotion zum Doktor wird als zusätzlicher Ausweis gewertet;

b) für Lehrer der Kunstfächer (Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen):

Diplom für Musiklehrer eines Konservatoriums oder gleichwertiger Ausweis eines privaten Musikinstitutes beziehungsweise Diplom für Zeichnen, Schreiben und Handarbeiten an mittleren und oberen Schulen oder gleichwertige Ausweise;

c) für Religionslehrer:

abgeschlossenes theologisches Studium und Ausweis über Hochschulstudien in den zusätzlich zu erteilenden Fächern;

d) für Turnlehrer:

Turnlehrerdiplom II, ergänzt durch einen Ausweis über Studien in einem zweiten Fach;

e) ³⁰

Art. 23 ³¹ Weiterbildung

Die Weiterbildung der Lehrer ist zu fördern. Für den Besuch von Kursen und andern Veranstaltungen, welche diesem Zweck dienen, werden Beiträge ausgerichtet.

Art. 24 ³² Wissenschaftliche Arbeiten

Dem Jahresbericht der Kantonsschule können Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten von Kantonsschullehrern beigelegt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das Departement.

III. Die Lehrerkonferenzen

Art. 25 ³³

Art. 26 ³⁴ Zusammensetzung, Einberufung

¹ Die Konferenz besteht aus sämtlichen Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule.

² Die Konferenz wird vom Rektor in der Regel mindestens zehn Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden einberufen. Ein Drittel der Lehrpersonen kann die Einberufung der Konferenz verlangen.

³ Die Teilnahme ist für alle Lehrpersonen obligatorisch.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Lehrerkonferenz der Kantonsschule behandelt alle Gegenstände, die für die Schule und für die Lehrer von

grundlegender Bedeutung sind.

² Sie kann den Erziehungsbehörden in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Wünsche und Anregungen vorlegen. Von der Mehrheit der Lehrer befürwortete Anträge werden vom Rektor an die Behörden weitergeleitet.

³ Der Lehrerkonferenz der Kantonsschule stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. sie berät und beantragt Lehrpläne, Studentafeln und Reformpläne;
2. sie berät Reglemente über Aufnahmeprüfungen und Promotionen sowie die Schulordnung;
3. sie legt die Grundsätze für Schulreisen, Sporttage und andere Schulanlässe fest;
4. sie berät über die Ferienordnung.

⁴ Zur Vorbereitung dieser Geschäfte kann sie Kommissionen einsetzen.

Art. 28 Teilkonferenzen

¹ Teilkonferenzen können als Abteilungs-, Fach-/Fachgruppen-, Klassen-, Prüfungs-, Promotions- und Zeugniskonferenzen sowie zum Zweck der Frühjahrsschülerbesprechung einberufen werden.

² Abteilungskonferenzen bestehen aus allen an einer Abteilung unterrichtenden Lehrern. Sie werden von den Abteilungsvorstehern einberufen. Sie nehmen Stellung zu Fragen, die nur die betreffende Abteilung berühren.

³ Fach- und Fachgruppenkonferenzen setzen sich aus den Lehrern eines Faches beziehungsweise einer Fachgruppe zusammen. Sie werden von der Schulleitung einberufen und beraten Fragen des Unterrichts im betreffenden Fach beziehungsweise der betreffenden Fachgruppe.

⁴ Klassenkonferenzen bestehen aus allen in einer Klasse unterrichtenden Lehrern. Sie können vom Klassenlehrer zur Behandlung von Fragen, die die Klasse oder einzelne ihrer Schüler betreffen, einberufen werden.

⁵ Prüfungs-, Promotions- und Zeugniskonferenzen werden von der Schulleitung einberufen. Sie entscheiden im Rahmen der Promotionsordnung ³⁵ über Aufnahme, Promotion und Nichtpromotion von Schülern. Sie setzen die Betragensnoten fest. Sie können Empfehlungen zuhanden der Eltern formulieren. Dies gilt sinngemäss auch für die Schülerbesprechung im Frühjahr.

Art. 29 ³⁶

IV. Schulärztlicher Dienst, Unfallversicherung

Art. 30 ³⁷ Schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den schulärztlichen Dienst. ³⁸

Art. 31 ³⁹ Versicherungen

¹ Die Unfallversicherung für Lehrer und Personal richtet sich nach der Personalverordnung ⁴⁰.

² Die Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler ist Sache des Inhabers der elterlichen Gewalt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 27. Oktober 1969 ⁴¹ und tritt auf den 1. September 1971 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 425.000
- 2 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 3 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 4 Fassung gemäss RB vom 24. Februar 1975; siehe FN zum Ingress; Art. 1 Ziff. 2 erneut revidiert durch RB vom 7. September 1979
- 5 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der

Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

- 6 BR 425.110
- 7 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 8 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 9 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 10 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 11 Fassung gemäss RB vom 24. Februar 1975; siehe FN zum Ingress dieser Verordnung
- 12 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 13 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 14 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 15 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 16 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 17 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 18 BR 425.110
- 19 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 20 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 21 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 22 BR 170.400
- 23 BR 170.410
- 24 BR 425.110
- 25 Fassung gemäss RB vom 7. März 1988
- 26 Fassung gemäss RB vom 24. Februar 1975
- 27 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 28 Fassung gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 29 BR 425.110
- 30 Lit. e gestrichen durch RB vom 7. September 1979
- 31 Fassung gemäss RB vom 23. April 1991
- 32 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4286; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 33 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 34 Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft
- 35 BR 425.200 bzw. 425.210 (Kantonsschule)
- 36 Aufgehoben gemäss VO über die Anpassung und Aufhebung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bündner Lehrerseminars vom 23. August 2005; KA 2005, 2725; tritt am 1. September 2005 in Kraft

- 37 Fassung gemäss RB vom 16. August 1983
- 38 BR 421.800
- 39 Fassung gemäss RB vom 11. Mai 1993, AGS 1993, 2739
- 40 Nunmehr Personalgesetz, BR 170.400, und Anschlussgesetzgebung
- 41 AGS 1969, 150